

1041 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 10. 1989

Regierungsvorlage

ZUSATZABKOMMEN VOM 16. SEPTEMBER 1988 ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK TÜRKIE ZUM HAAGER ÜBEREINKOMMEN VOM 1. MÄRZ 1954 BETREFFEND DAS VERFAHREN IN BÜRGERLICHEN RECHTSSACHEN

Die Republik Österreich und die Republik Türkei sind in dem Wunsch, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zu erleichtern, übereingekommen, ein Zusatzabkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Alois Mock,
Vizekanzler, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,

der Präsident der Republik Türkei:

Herrn Ahmet Mesut Yılmaz,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

die nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Angehörigen eines der beiden Staaten genießen im anderen Staat für ihre Person und ihr Vermögen den gleichen Rechtsschutz wie die Angehörigen dieses Staates. Sie haben zu diesem Zweck freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen unter den gleichen Bedingungen auftreten wie die Angehörigen des anderen Staates.

AVUSTURYA CUMHURİYETİ VE TÜRKİYE CUMHURİYETİ'NİN TARAF BULUNDUKLARI 1. 3. 1954 TARİHLİ HUKUK USULÜNE DAİR LAHEY SÖZLEŞMESİ'NE İLİŞKİN OLARAK YAPTIKLARI 16 EYLÜL 1988 TARİHLİ EK ANLAŞMA

Avusturya Cumhuriyeti ile Türkiye Cumhuriyeti, Her iki ülkenin de taraf bulunduğu 1. 3. 1954 tarihli Hukuk Usulüne Dair Lahey Sözleşmesi'nin uygulanmasını kolaylaştırmak amacıyla bu konuda bir Anlaşma aktolunmasını kararlaştırmışlardır. Bu amaçla,

Avusturya Cumhuriyeti Federal Cumhurbaşkanı,

Sayın Dr. Alois Mock
Başbakan Yardımcısı, Federal Dışişleri Bakanı

Türkiye Cumhuriyeti Cumhurbaşkanı,

Sayın Ahmet Mesut Yılmaz
Dışişleri Bakanı yetkili temsilcileri olarak atamışlardır.

Bu Temsilciler, usulüne uygun ve geçerli yetki belgelerini gösterdikten sonra aşağıdaki hükümler üzerinde anlaşmışlardır:

Madde 1

İki ülkeden birinin vatandaşları diğer ülkede o ülkenin vatandaşları gibi kendileri ve malları için aynı hukuki güvence altındadırlar. Bu maksatla da mahkemelere müracaat edebilir ve o ülke vatandaşları gibi aynı şartlarla mahkeme önüne çıkabilirler.

Artikel 2

Die Angehörigen des einen der beiden Staaten werden im anderen Staat unter den gleichen Bedingungen wie dessen Angehörige zur Verfahrenshilfe zugelassen.

Artikel 3

Treten Angehörige eines der beiden Staaten im anderen Staat vor Gericht auf, so darf ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Staat haben, in dem das Verfahren stattfindet, eine Sicherheitsleistung oder eine Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung auch immer, nicht auferlegt werden.

Artikel 4

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke, die Personen im ersuchten Staat zugestellt werden sollen, werden unmittelbar vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium des ersuchten Staates übersandt.

Die Zustellung wird nach dem Recht des ersuchten Staates vorgenommen. Wird um Zustellung in einer besonderen Form ersucht, so wird diesem Ersuchen entsprochen, soweit dies nicht dem Recht des ersuchten Staates zuwiderläuft. Der Zustellnachweis wird vom Justizministerium des ersuchten Staates dem Justizministerium des ersuchenden Staates übersandt; ist die Zustellung nicht erfolgt, so werden die Gründe dafür bekanntgegeben.

Allfällige Anfragen und Mitteilungen werden ebenfalls im unmittelbaren Verkehr zwischen den beiden Justizministerien übersandt.

Artikel 5

Die Rechtshilfeersuchen, die Personen im ersuchten Staat betreffen, werden vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium des ersuchten Staates übersandt.

Die Rechtshilfeersuchen werden nach dem Recht des ersuchten Staates erledigt. Wird um Rechtshilfe in einer besonderen Form ersucht, so wird diesem Ersuchen entsprochen, soweit dies nicht dem Recht des ersuchten Staates zuwiderläuft. Die Erledigungsakten werden vom Justizministerium des ersuchten Staates dem Justizministerium des ersuchenden Staates übersandt; wird das Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, so werden die Gründe dafür bekanntgegeben.

Allfällige Anfragen und Mitteilungen werden ebenfalls im unmittelbaren Verkehr zwischen den beiden Justizministerien übersandt.

Madde 2

İki ülkeden birinin vatandaşları diğerinin ülkesinde, aynen o ülke vatandaşları gibi adli müzaheretten yararlanacaklardır.

Madde 3

İki ülkeden birinin vatandaşlarından diğer ülkede mahkeme huzuruna çıktıkları zaman yabancı olmaları veya davanın görüldüğü ülkede ikâmet etmemeleri sebebiyle, her ne nam altında olursa olsun bir teminat veya depozito istenemez.

Madde 4

Diğer Akit Devletin ülkesinde bulunan kişiler hakkındaki adli veya gayriadli evrakla ilgili tebligat talepleri doğrudan talepte bulunan Devlet Adalet Bakanlığı tarafından talepte bulunulan Devlet Adalet Bakanlığına intikal ettirilecektir.

Tebliğat, talepte bulunulan Devlet hukukunda öngörülen şekil ve şartlarla gerçekleştirilecektir. Ayrıca tebligatın özel bir şekilde yapılması hususundaki talep, talepte bulunulan Devletin mevzuatına aykırı olmadığı takdirde yerine getirilecektir. Tebligatın yapıldığına dair belge, talepte bulunulan Devlet Adalet Bakanlığı tarafından talepte bulunan Devlet Adalet Bakanlığına gönderilecektir. Tebligat gerçekleşmemişse bunun sebepleri bildirilecektir.

Tebliğata ilişkin tekidler ve bildirimler de keza Adalet Bakanlıkları arasında yapılır.

Madde 5

Diğer Akit Devletin ülkesinde bulunan kişiler hakkındaki istinabe talepleri, talepte bulunan Devlet Adalet Bakanlığı tarafından talepte bulunulan Devlet Adalet Bakanlığına intikal ettirilecektir.

Adli yardım talebinde bulunulan Devlet Adalet Bakanlığı kendi iç hukukunda öngörülen şekil ve şartlarla istinabeyi gerçekleştirecektir. Ayrıca istinabenin özel bir şekilde yapılması hususundaki talep, talepte bulunulan Devletin mevzuatına aykırı olmadığı takdirde yerine getirilecektir. Gerçekleştirilen istinabenin belgeleri talepte bulunulan Devlet Adalet Bakanlığı tarafından talepte bulunan Devlet Adalet Bakanlığına gönderilecektir. Talebin yerine getirilmemesi halinde bunun sebepleri bildirilecektir.

İstinabeye ilişkin tekidler ve bildirimler de keza doğrudan Adalet Bakanlıkları arasında yapılır.

Artikel 6

Die Übersendungsschreiben der Justizministerien werden in deutscher und türkischer Sprache verfaßt.

Die zuzustellenden Schriftstücke und die Rechtshilfeersuchen werden mit einer beglaubigten Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates versehen.

Die Richtigkeit der Übersetzungen kann auch von einem beeideten Dolmetscher des ersuchenden Staates beglaubigt sein.

Die zuzustellenden Schriftstücke brauchen nur in je einer Ausfertigung in deutscher und türkischer Sprache übersandt werden.

Artikel 7

Falls das ersuchende Gericht es wünscht, wird es rechtzeitig von Ort und Zeit der durchzuführenden Rechtshilfebehandlung verständigt, um dies den Parteien bekanntzugeben. Diese Verständigung wird unmittelbar zwischen den beiden Justizministerien übersandt.

Artikel 8

Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung eines Zustellungsersuchens oder eines Rechtshilfeersuchens nicht zuständig, so leitet es das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Gericht weiter.

Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht Maßnahmen zur Feststellung der richtigen Anschrift.

Artikel 9

Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Staates begründet nicht die Ablehnung der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke und der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die sich auf in diese Zuständigkeit fallende Angelegenheiten beziehen.

Artikel 10

Die beiden Staaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung aller Auslagen, die ihnen durch die Erledigung von Ersuchen um Zustellung oder Rechtshilfe erwachsen. Ausgenommen hiervon sind Vergütungen an Sachverständige.

Artikel 11

Jeder der beiden Staaten kann Zustellungsersuchen durch seine eigenen diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen lassen, soweit es sich bei den von der Zustellung betroffenen Personen um eigene Staatsangehörige handelt.

Madde 6

Adalet Bakanlıklarının takdim yazıları Türkçe ve Almanca olarak hazırlanacaktır.

Tebliğ ve istinabe evrakı, talepte bulunulan Devletin diline tasdikli tercüme ettirilecektir.

Bu tercümenin doğruluğu için talepte bulunan ülkenin yeminli tercümanı tarafından tasdiki yeterlidir.

Tebliğ ve istinabe evrakının Türkçe ve Almanca olarak birer nüsha olarak intikal ettirilmesi yeterlidir.

Madde 7

Talep eden mahkeme istediği takdirde, zamanında dava taraflarına bildirmek üzere istinabenin yapılacağı yer ve tarihten haberdar edilecektir. Ancak, bu bilgiler keza Adalet Bakanlıkları kanalıyla teati edilecektir.

Madde 8

Tebliğat veya istinabe talebinin intikal ettirildiği mahkeme bu konularda yetkili değilse, talebi re'sen yetkili mahkemeye havale edecektir.

Talepte sözü edilen şahıs verilen adreste bulunamamış ise, talebi yerine getirmekle görevli mahkeme, kendisinin adresinin tesbiti için gerekli girişimlerde bulunacaktır.

Madde 9

Adli veya gayri adli evrakın tebliği veya istinabe taleplerinin yerine getirilmesi, sırf, talepte bulunulan ülke mahkemelerinin bu konularda münhasır yetkilerinin bulunduğu gerekçesiyle geri çevrilemez.

Madde 10

Akit Taraflar, bilirkişilere ödenecek ücretler hariç, tebligat veya istinabe taleplerinin yerine getirilmesi dolayısıyla, karşılıklı olarak hiçbir ücret veya masraf talebinde bulunmayacaklardır.

Madde 11

Akit Taraflardan herbiri, diğerinin ülkesinde bulunan vatandaşlarına kendi diplomatik veya konsolosluk temsilcileri kanalıyla tebligat yapabilir.

Artikel 12

Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung, durch die der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 3 von einer Sicherheitsleistung oder einer Hinterlegung befreit war, in einem der beiden Staaten zur Zahlung der Prozeßkosten verurteilt wird (Artikel 18 und 19 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954), kann vom Berechtigten unmittelbar beim zuständigen Gericht gestellt werden.

Artikel 13

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß die Kostenentscheidung die Rechtskraft erlangt hat, bedarf keiner Bestätigung der höchsten Justizverwaltungsbehörde im ersuchenden Staat nach Artikel 19 Absatz 3 zweiter Satz des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954.

Artikel 14

Die im Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 3 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 vorgesehene Übersetzung kann auch von einem beeideten Dolmetscher des ersuchenden Staates beglaubigt sein.

Artikel 15

Urkunden, die in einem der beiden Staaten von einem Gericht oder von einem Notar ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen im anderen Staat keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 16

Die Justizministerien der beiden Staaten erteilen einander auf Ersuchen Auskünfte über ihr Recht für Zwecke zivilgerichtlicher Verfahren.

Artikel 17

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten die Artikel 1 bis 17 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe außer Kraft.

Artikel 18

Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den beiden Staaten entstehen könnte, ist auf diplomatischem Weg beizulegen.

Artikel 19

Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft.

Madde 12

Üçüncü madde çerçevesinde davanın görüldüğü Devlet mahkemeleri tarafından teminat ve kefaletten muaf tutulmuş olan davacı veya müdahil aleyhine Akit Taraflardan biri ülkesinde verilmiş mahkeme masraflarına ilişkin mahkûmiyet kararları hakkında, ilgililerin başvuruları üzerine 1 Mart 1954 tarihli Lahey Hukuk Usulüne Dair Sözleşmesi'nin 18. ve 19. maddeleri uyarınca diğer Akit Devlet yetkili mahkemesince tenfiz kararı verilecektir.

Madde 13

Masraflarla ilgili kararın kesinleşmiş olduğuna dair ilgili makamdan verilecek belgenin 1 Mart 1954 tarihli Lahey Sözleşmesinin 19. maddesi 3. paragrafı ve 2. fıkrası gereğince talepte bulunan ülkenin en yüksek adli makâmı tarafından tasdiki gerekmez.

Madde 14

1 Mart 1954 tarihli Lahey Sözleşmesinin 19. maddesi 2. paragrafı ve 3. fıkrasında öngörülen tercüme, talep eden ülkenin yeminli bir tercümanı tarafından da tasdik edilebilir.

Madde 15

Her iki ülkenin birinde bir mahkeme veya noterlik tarafından düzenlenen veya tasdik edilen evrakların diğer ülkede yeniden tasdik edilmesine gerek yoktur.

Madde 16

Her iki ülkenin Adalet Bakanlıkları talep üzerine hukuk davalarına ilişkin olarak kendi mevzuatı hakkında birbirlerine bilgi vereceklerdir.

Madde 17

Bu Anlaşmanın yürürlüğe girmesi ile Türkiye ve Avusturya arasında Münakit Hukuki ve Ticari Mevaddi Adliyeye Müteallik Münasebetlere ve Adli Kararların Tenfizine dair 22 Haziran 1930 tarihli Anlaşmanın 1'den 17'ye kadar olan maddeleri yürürlükten kalkar.

Madde 18

Bu Anlaşmanın uygulanması ve yorumuyla ilgili olarak iki Devlet arasında ortaya çıkabilecek görüş ayrılıkları diplomatik yoldan çözümlenir.

Madde 19

Bu Anlaşma onaylanacak olup, onay belgeleri Viyana'da teati edilecektir.

Anlaşma, onay belgelerinin teatisinden sonraki 3. ayın ilk günü yürürlüğe girecektir.

1041 der Beilagen

5

Jeder der beiden Staaten kann das Abkommen auf diplomatischem Weg durch schriftliche, an den Vertragspartner gerichtete Notifikation kündigen. Die Kündigung wird am letzten Tag einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Tag des Einlangens dieser Notifikation, wirksam.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Ankara, am 16. September 1988 in zweifacher Urschrift in deutscher und türkischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Republik Österreich:

Mock

Für die Republik Türkei:

Yılmaz

İki Devletten herbiri Sözleşmeyi diplomatik kanaldan yazılı olarak fesh edebilir. Anlaşmanın feshi fesih bildiriminin ele geçtiği günden sonra geçen 6 aylık bir sürenin son gününden itibaren hüküm ifade eder.

Yukarıdaki hükümleri tasdik etmek üzere isimleri geçen temsilciler işbu Ek Anlaşmayı imza etmişlerdir.

Bu Anlaşma Almanca ve Türkçe olarak ve her iki metinde aynı şekilde geçerli olmak üzere 16 Eylül 1988 tarihinde Ankara'da ikişer nüsha halinde tanzim edilmiştir.

Avusturya Cumhuriyeti Adına:

Mock

Türkiye Cumhuriyeti Adına:

Yılmaz

VORBLATT**Problem:**

Der Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen Österreich und der Türkei ist derzeit einerseits durch das Haager Prozeßübereinkommen von 1954, BGBl. Nr. 91/1957, andererseits durch das Übereinkommen vom 22. Juni 1930 über die wechselseitigen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe, BGBl. Nr. 90/1932, geregelt. Durch das Nebeneinanderbestehen dieser Verträge sind Unklarheiten aufgetreten. Überdies sind manche Bestimmungen des Übereinkommens von 1930 veraltet.

Ziel:

Klare und moderne Regelung der Rechtshilfe in Zivilsachen; Einführung von Vereinfachungen im Verhältnis zum Haager Prozeßübereinkommen von 1954.

Inhalt:

Anstelle der Übermittlung von Ersuchsschreiben im diplomatischen Weg wird der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizministerien vorgesehen. Überdies sind Vereinfachungen bei der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen, die Befreiung von Beglaubigungen und die Erteilung von Rechtsauskünften im unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizministerien vorgesehen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Das Abkommen enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Es hat nicht politischen Charakter. Seine Bestimmungen sind so ausreichend determiniert, daß es in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewandt werden kann. Eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Der Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen Österreich und der Türkei ist derzeit einerseits durch das Haager Prozeßübereinkommen von 1954, BGBl. Nr. 91/1957, andererseits durch das Übereinkommen vom 22. Juni 1930 über die wechselseitigen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe, BGBl. Nr. 90/1932, geregelt. Um diesen Rechtshilfeverkehr zu vereinfachen, haben im Dezember 1987 in Ankara Delegationsverhandlungen stattgefunden, bei denen ein Entwurf eines Zusatzabkommens zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen paraphiert werden konnte. Das Abkommen wurde am 16. September 1988 in Ankara unterzeichnet.

Die wesentlichsten Vereinfachungen durch dieses Abkommen gegenüber dem Haager Prozeßübereinkommen von 1954 bestehen in folgendem: Anstelle der Übermittlung von Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen im diplomatischen Weg ist nun der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizministerien vorgesehen. Überdies sind Vereinfachungen bei der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen, die Befreiung von Beglaubigungen und die Erteilung von Rechtsauskünften im direkten Verkehr zwischen den Justizministerien vorgesehen.

II. Besonderer Teil

zum Artikel 1:

Dieser Artikel ist der übliche einleitende Artikel über die Gleichstellung der Angehörigen des jeweils anderen Staates mit eigenen Staatsangehörigen

auf dem Gebiet des verfahrensrechtlichen Rechtsschutzes vor Gericht.

zum Artikel 2:

Diese Bestimmung bekräftigt die bereits im Haager Prozeßübereinkommen von 1954 enthaltene Gleichstellung der Angehörigen des jeweils anderen Staates mit den eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Verfahrenshilfe.

zum Artikel 3:

Hier wird den beiderseitigen Staatsangehörigen für die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten eine günstigere Stellung eingeräumt als nach Artikel 17 des Haager Prozeßübereinkommens von 1954, weil es für die Befreiung dieser Personen nicht darauf ankommt, ob sie ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben.

zum Artikel 4:

Im Absatz 1 wird für Zustellungsersuchen als Übermittlungsweg — zum Unterschied vom bisherigen Erfordernis des diplomatischen Weges — der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizministerien der beiden Staaten festgelegt. Im Absatz 2 wird derselbe Übermittlungsweg auch für die Erledigungsakten zu einem Zustellungsersuchen vereinbart.

Das für die Vornahme der Zustellung geltende Recht ist das des ersuchten Staates. Dies schließt allerdings nicht aus, daß einem Ersuchen um Zustellung in einer besonderen Form entsprochen wird.

zum Artikel 5:

Wie im Artikel 4 für Zustellungsersuchen, so wird hier für Rechtshilfeersuchen als Übermittlungsweg — zum Unterschied vom bisher erforderlichen diplomatischen Weg — der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizministerien der beiden Staaten festgelegt. Im Absatz 2 wird hier ebenfalls derselbe Übermittlungsweg auch für die Erledigungsakten zu einem Rechtshilfeersuchen vereinbart. Für die Form der Erledigung von Rechtshilfeersuchen gilt hier das gleiche wie das zu Artikel 4 zur Vornahme von Zustellungen Gesagte.

zum Artikel 6:

Wie im Rechtshilfevertrag von 1930 ist hier angeordnet, daß nicht nur Rechtshilfeersuchen, sondern auch zuzustellende Schriftstücke auf jeden Fall mit beglaubigten Übersetzungen zu versehen sind, auch wenn sie vom Zustellungsempfänger allenfalls trotz Fremdsprachigkeit freiwillig angenommen würden. Der Sinn dieser Bestimmung ist, daß schon das Bundesministerium für Justiz als weiterleitende Stelle und das zustellende österreichische Gericht erkennen können, worum es sich bei dem Zustellungsersuchen handelt.

Dieser Artikel enthält zwei Vereinfachungen gegenüber der Regelung im Haager Prozeßübereinkommen von 1954: Die Richtigkeit der Übersetzungen kann auch von einem beeideten Dolmetscher des ersuchenden Staates beglaubigt sein (nach dem Haager Prozeßübereinkommen von 1954 darf es nur ein Dolmetscher des ersuchten Staates sein). Die Zustellstücke brauchen nur in je einer Ausfertigung übersandt zu werden (nach dem Haager Prozeßübereinkommen von 1954 sind die Zustellstücke in zweifacher Ausfertigung anzuschließen).

zum Artikel 7:

Dies ist eine in Rechtshilfeverträgen übliche rein technische Bestimmung.

zum Artikel 8:

Diese ebenfalls in neueren Rechtshilfeverträgen übliche Bestimmung soll der unbürokratischen und zeitsparenden Erledigung von Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen dienen.

zum Artikel 9:

Hier geht es darum, daß das ersuchte Gericht die Zustellung oder die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nicht bloß deswegen ablehnen dürfen soll, weil in der konkreten Sache die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Staates (nach dessen Recht) gegeben ist, was zB in Familiensachen der Fall sein kann.

zum Artikel 10:

Der Verzicht auf den gegenseitigen Ersatz der mit der Erledigung von Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen verbundenen Auslagen, der auch in den meisten anderen Rechtshilfeverträgen Österreichs vorgesehen ist, vereinfacht den rechtlichen Verkehr und ist auch deswegen gerechtfertigt, weil sich solche Kosten auf lange Sicht gegenseitig ausgleichen. Sachverständigenvergütungen jedoch, bei denen dies wegen ihres größeren Umfangs nicht so leicht der Fall ist, sind von diesem Verzicht ausgenommen.

zum Artikel 11:

Dieser Artikel beläßt den beiden Staaten ausdrücklich die im Haager Prozeßübereinkommen von 1954 vorgesehene Möglichkeit der unmittelbaren Zustellung von Schriftstücken durch diplomatische oder konsularische Vertreter an die eigenen Staatsangehörigen. Eine gleichartige Bestimmung auch für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen konnte nicht vereinbart werden, da nach türkischem Recht eine solche Vorgangsweise den türkischen Vertretungsbehörden nicht erlaubt ist.

zum Artikel 12:

Eine solche Bestimmung ist auch in vielen anderen Rechtshilfeverträgen Österreichs vorgesehen. Es handelt sich um eine im Artikel 18 des Haager Prozeßübereinkommens von 1954 ausdrücklich vorgesehene Vereinbarung, durch die den Parteien die Vollstreckung solcher Entscheidungen erleichtert wird.

zu den Artikeln 13 und 14:

Die in diesen Artikeln enthaltenen weiteren Erleichterungen für die Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen sind ebenfalls auch in anderen Rechtshilfeverträgen Österreichs enthalten. Zum Artikel 14 vgl. auch die entsprechenden Erläuterungen zum Artikel 6.

zum Artikel 15:

Bestimmungen dieser Art über eine allgemeine Befreiung gerichtlicher oder notarieller Urkunden von Beglaubigungen erleichtern den Rechtsverkehr und sind ebenso in gleichartigen Abkommen zwischen Österreich und anderen Staaten enthalten.

zum Artikel 16:

Diese Bestimmung bringt eine Vereinfachung bei der Beschaffung von Auskünften über das Recht des anderen Vertragsstaates. Nach der bisherigen Rechtslage mußte eine solche Auskunft im diplomatischen Weg eingeholt werden. Nunmehr erteilen solche Auskünfte die Justizministerien der beiden Staaten einander unmittelbar.

zum Artikel 17:

Durch das Außerkrafttreten der Rechtshilfebestimmungen des Übereinkommens von 1930 mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusatzabkommens ist die bisher bestandene Zweigeleisigkeit bei der Rechtshilfe in Zivilsachen infolge des Nebeneinanderbestehens jenes Übereinkommens und des Haager Prozeßübereinkommens von 1954 beseitigt.

zu den Artikel 18 und 19:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.